

Veränderte Vorgaben für die Installation von Rauchwarnmeldern: Ende der Koexistenzperiode nach DIN EN 14604 zum 1. August 2008



Rauchwarnmelder (RWM) bieten dem Elektrohandwerk lukrative Umsatzchancen. Denn zum einen herrscht im deutschen Wohnbau nach wie vor ein erheblicher Nachholbedarf im Hinblick auf diese Sicherheitstechnik; zum anderen schreiben immer mehr Landesbauordnungen (LBO) mittlerweile den Einsatz von Rauchwarnmeldern auch im privaten Wohnbereich vor – und das nicht nur in Neubauten, sondern häufig auch in Bestandsbauten beziehungsweise bei genehmigungspflichtigen Umbauten. Seit dem Ende der Koexistenzperiode nach der Europäischen Norm DIN EN 14604 zum 1. August 2008 dürfen jedoch nur noch Rauchwarnmelder in Verkehr gebracht werden, die – wie die Rauchwarnmelder von Hager – dieser Norm entsprechen und über das erforderliche CE-Kennzeichen verfügen. Viele Baumarkt- und Discounter-Produkte werden in der Folge vom Markt verschwinden und das Geschäftsfeld des Elektrohandwerks damit deutlich vergrößern.

Erkennungszeichen „CE-Label“

Die DIN EN 14604 „Rauchwarnmelder“ ist am 8. Juni 2006 im EU-Amtsblatt Nr. C 134 als nach der Bauproduktenrichtlinie harmonisierte Europäische Norm veröffentlicht worden. Die EU-Kommission hatte den Beginn der so genannten Koexistenzperiode auf den 1. Mai 2006 festgelegt. Von diesem Zeitpunkt an durften Rauchwarnmelder mit dem CE-Kennzeichen entsprechend dem Bauproduktengesetz (BauPG) und entsprechend der Vorgabe gemäß Anhang ZA der DIN EN 14604 gekennzeichnet und europaweit eingesetzt werden.

Das Inverkehrbringen von Produkten mit „einfacher“ CE-Kennzeichnung („CE“ ohne weitere Angaben) war in einer eingeräumten Koexistenzperiode bis zum 1. August 2008 jedoch noch erlaubt. Mit dem Ende dieser „Kulanzzeit“ dürfen heute nur noch Rauchwarnmelder mit CE-Kennzeichnung nach BauPG in Deutschland in Verkehr gebracht werden. In Bundesländern mit gesetzlicher Pflicht zur Ausstattung von Wohnungen mit Rauchwarnmeldern besteht bis zum Ende der in der jeweiligen Landesbauordnung festgelegten Übergangsfrist für die Nachrüstung von Bestandsbauten die Möglichkeit, formal „unkorrekte“ RWM mit

einfacher CE-Kennzeichnung – aber auch solche ohne jede Kennzeichnung – gegen korrekte RWM mit bauproduktenrechtlich korrekter CE-Kennzeichnung auszutauschen. Nur mit solchen Rauchwarnmeldern kann die Ausstattungspflicht formal ordnungsgemäß – und damit ggf. haftungserleichternd bzw. haftungsbefreiend – erfüllt werden. Das heißt: Fordert eine Landesbauordnung den Einbau von Rauchwarnmeldern, so müssen diese seit dem 1. August 2008 über ein CE-Kennzeichen gemäß den Vorgaben der DIN EN 14604 verfügen (siehe Seite 3, Abbildung 2).

Die Gesetzeslage in den Ländern: geregelt durch die Landesbauordnung (LBO)

Mittlerweile schreiben immer mehr Landesbauordnungen den Einbau von Rauchwarnmeldern vor. Und das nicht nur bei Neubauten, sondern auch bei bestehenden Gebäuden. In folgenden Bundesländern sind Rauchwarnmelder durch die Landesbauordnung vorgeschrieben (Stand: Juli 2008).

Rheinland-Pfalz (2003)

- In Neu- und Umbauten
- In Bestandsbauten
- Für Schlaf- und Kinderzimmer
- Für Flure, die als Rettungswege dienen

Saarland (2004)

- In Neu- und Umbauten
- Für Schlaf- und Kinderzimmer
- Für Flure, die als Rettungswege dienen

Schleswig-Holstein (2004)

- In Neu-, Um- und Bestandsbauten
- Für Schlaf- und Kinderzimmer
- Für Flure, die als Rettungswege dienen
- Nachrüstpflicht in bestehenden Wohnungen bis Ende 2009

Hessen (2005)

- In Neu-, Um- und Bestandsbauten
- Für Schlaf- und Kinderzimmer
- Für Flure, die als Rettungswege dienen
- Nachrüstpflicht in bestehenden Wohnungen bis 2014

Hamburg (2006)

- In Neu-, Um- und Bestandsbauten
- Für Schlaf- und Kinderzimmer
- Für Flure, die als Rettungswege dienen
- Nachrüstpflicht in bestehenden Wohnungen bis zum 31. Dezember 2010

Mecklenburg-Vorpommern (2006)

- In Neu-, Um- und Bestandsbauten
- Für Schlaf- und Kinderzimmer
- Für Flure, die als Rettungswege dienen
- Nachrüstpflicht in bestehenden Wohnungen bis zum 31. Dezember 2009 (verantwortlich sind Wohnungsbesitzer bzw. auch Mieter!)

Thüringen (2008)

- In Neu- und Umbauten
- Für Schlaf- und Kinderzimmer
- Für Flure, die als Rettungswege dienen

Es ist abzusehen, dass weitere Bundesländer diesen Beispielen folgen und den Einbau von Rauchwarnmeldern ebenfalls als verbindliche Vorgabe in ihre LBO aufnehmen werden.

Produkt- und Installationsnormen

Als aktuelle Normen gelten für den Bereich der Rauchmeldung die Normen DIN EN 14604 und die EN 54-7, die zwischen Rauchwarnmeldern und Rauchmeldern unterscheiden:

- Die DIN EN 14604 definiert Rauchwarnmelder für den Einsatz in Wohnräumen und in Räumen mit wohnähnlicher Nutzung wie Praxen, Büros oder auch Schulen, wenn dort keine Brandmeldeanlagen nach DIN 14675 gefordert sind.

Abbildung 1: Gesetzgebungsstand Rauchwarnmelderpflicht nach LBO

Land	Neubauten mit Fertigstellungsanzeige ab	Bestandsbauten Nachrüstung bis Ende der Übergangsfrist am	Fundstelle
Hamburg	Baubeginn ab 1.4.2006	31.12.2010	§ 45 Abs. 6 LBauO
Hessen	24.6.2005	31.12.2014	§ 13 Abs. 5 LBauO
Mecklenburg - Vorpommern	1.9.2006	31.12.2009 (Nachrüstpflicht für Besitzer der Wohnung)	§ 48 Abs. 4 LBauO
Rheinland -Pfalz	23.12.2003	12.7.2012	§ 44 Abs.8 LBauO
Saarland	Baubeginn ab 1.6.2004	Noch keine Nachrüstpflicht	§ 46 Abs.4 LBauO
Schleswig - Holstein	1.4.2005	31.12.2009	§ 52 Abs.7 LBauO § 49 Abs.4 LBauO (E 2007)
Thüringen	29.02.2008	Noch keine Nachrüstpflicht	§ 46 Abs. 4 LBauO
In Vorbereitung: Sachsen-Anhalt	Beschl. d.Kabinetts für Oktober 2008 in Vorber.	voraussichtl. wie in HE	

Quelle: ZVEI Akademie GmbH für Sicherheitssysteme, Stand: 21.05.2008

- Die EN 54-7 beschreibt professionelle Rauchmelder, die in Systeme wie Brandmeldeanlagen für industrielle und gewerbliche Anwendungen eingebunden werden können.

Entscheidend für die zuverlässige Funktion von Rauchwarnmeldern sind die richtige Platzierung und die korrekte Montage. Als Mindestanforderungen für die Installation von Rauchmeldern schreibt die Norm DIN 14676 die Montage der Geräte an zentraler Stelle in Kinderzimmern, in allen Schlafbereichen und Fluren vor. Soweit eine gesetzliche Ausstattungsspflicht in einzelnen Bundesländern besteht, gehen die dortigen Festlegungen und Anforderungen an Umfang und Art der Ausstattung den Vorgaben der technischen Normen aus Rechtsgründen vor. In Einzel- und Zweifelsfällen, ob und wie ein Rauchwarnmelder bei bestehender gesetzlicher Pflicht zu installieren ist, muss jeweils vom Schutzziel her überlegt und entschieden werden, das der Landesgesetzgeber mit Einführung der Ausstattungsspflicht verfolgte: nämlich insbesondere schlafende oder unaufmerksame Menschen in einer brandbeaufschlagten Wohnung vor den aus Brandrauch und -gasen resultierenden schweren Gefahren für Leben und Gesundheit dadurch zu schützen, dass sie mittels einer prinzipiell stets wachsamem technischen Vorrichtung – der Rauchwarnmelder – frühzeitig gewarnt werden, so dass sie die Wohnung noch rechtzeitig, gefahrlos und unverletzt verlassen und Hilfe herbeirufen können. Dieses gesetzliche Schutzziel beschreibt zugleich ein Mindestschutzniveau, das zwingend ständig aufrechtzuhalten ist, weil gleichzeitig vorgeschrieben wird, pflichtgemäß installierte Rauchwarnmelder stets betriebsbereit zu halten. Daher muss auf eine bestimmte Qualität der eingesetzten Melder ebenso geachtet werden, wie für eine regelmäßige Kontrolle der Funktionsbereitschaft gesorgt werden muss. Das gilt insbesondere für Vermieter, wenn sie die Haftungsrisiken minimieren wollen, die sie in diesem Zusammenhang treffen.

Um einen optimalen Schutz zu erzielen, sollten über die gesetzlich festgelegten oder sich aus der technischen Norm DIN 14676 ergebenden Mindestanforderungen hinaus

weitere Bereiche mit Rauchwarnmeldern überwacht werden. Hierzu empfiehlt die Norm die Ausstattung aller Räume mit Rauchwarnmeldern, inklusive Kellerräumen und Dachböden. Flure und Gänge mit Fluchtwegfunktion oder Brandlastschwerpunkten sind generell in die Überwachung einzubeziehen. Bei Gebäuden mit offener Verbindung mehrerer Geschosse – beispielsweise in Form von Galerien – ist auf der obersten Ebene ebenfalls mindestens ein Rauchwarnmelder zu installieren. Zu beachten ist, dass ein Rauchwarnmelder für die Überwachung von Zimmern bis zu einer Fläche von 60 Quadratmetern ausgelegt ist. Bei größeren oder verwinkelten Räumen oder Räumen, in denen Einrichtungsgegenstände wie beispielsweise deckenhohe Trennwände, Regale oder ähnliche Raumteiler die freie Luftzirkulation unter der Decke des gesamten Raumes behindern, empfiehlt sich der Einbau von einem oder mehreren zusätzlichen Geräten. In Räumen wie Küche, Bad oder Hobbyraum ist der Einsatz von Rauchwarnmeldern jedoch nicht angebracht, wenn dort starke Wasserdampfentwicklung oder hohe Staubbelastungen an der Tagesordnung sind. Hier sind häufige Fehlalarme nicht auszuschließen. Bei solchen Umgebungsbedingungen sind beispielsweise die Hager Warmmelder zu bevorzugen.

Bei vermieteten Wohnungen sollte zusätzlich folgender Aspekt beachtet werden: Um bei kaum prüfbar umnutzten einzelner Räume – wenn zum Beispiel aus dem Wohnzimmer ein Schlafzimmer wird – haftungsrechtlich auf der sicheren Seite zu bleiben, empfiehlt sich für den Vermieter die generelle Ausstattung auch solcher Räume und der Flure mit jeweils mindestens einem Rauchwarnmelder.

Merke:

Mindestschutz – weniger Sicherheit darf es nicht sein!

Als Faustregel für die Minimalausstattung in Wohnungen gilt: Montieren Sie einen Rauchwarnmelder im Flur und in jedem Kinder- und Schlafzimmer. Bei Wohnungen mit mehreren Ebenen gilt dies für jede Ebene.

Abbildung 2: erforderliche Angaben nach BauPG für die in der DIN 14604 beinhaltete CE seit dem 1. August 2008

Hersteller	hager		1
Produktbeschreibung	Délect. de fumée à pile Batterv smoke detector Rookmelder batterijgevoed Rivelatore di fumo batt. Rauchwarnmelder VdS	blanc white wit bianco weiß 9V	
Zertifizierungsnummer	E-No 961 812 004 0786-CPD-20390 EN14604:2005		
Produktnorm	CE 0786	587996	92030556
CE-Logo	TG500A		32x

Vierstellige Nummer, unter der die PÜZ-Stelle bei der Europäischen Kommission notifiziert ist – **wichtiges Indiz für neue CE**

Optimaler Schutz – so sollte es sein!

Wenn Sie auf größtmögliche Sicherheit Wert legen, sollten Sie zusätzlich in allen Wohnräumen und in Kellerräumen mit besonderen Brandlasten (Heizungskeller, Elektrogroßgeräte wie Waschmaschine, Wäschetrockner etc.) Rauchwarnmelder installieren. Wärme-melder in Küche, Bädern, Hobbyraum, Garagen und auf dem Dachboden machen das Sicherheitskonzept komplett.

Sicherheitsnetzwerke als optimale Lösung

Sowohl die netzbetriebenen als auch die batteriebetriebenen Rauchwarnmelder von Hager sind für eine drahtvernetzte Montage von bis zu 40 Geräten geeignet. Vorteil der vernetzten Montage: Sie bietet mehr Sicherheit als mehrere unabhängig voneinander installierte Rauchwarnmelder. Registriert ein Melder Brandrauch, schlagen sämtliche angeschlossenen Geräte Alarm. So werden alle Personen im überwachten Bereich gleichzeitig gewarnt. Die Verbindung der einzelnen Rauchwarnmelder erfolgt über eine separate Leitung mit einer möglichen maximalen Leitungslänge von 400 Metern.

Haftungsfrage als Verkaufsargument

Für den Einbau von Rauchwarnmeldern ist der Bauherr beziehungsweise der Eigentümer – also der Vermieter – eines Hauses oder einer Wohnung verantwortlich. Die Rauchwarnmelder müssen so eingebaut und betrieben werden, dass Brandrauch frühzeitig erkannt und gemeldet wird. Der Vermieter hat deshalb auch durch jährliche Kontrollen dafür zu sorgen, dass die Rauchwarnmelder permanent betriebsbereit sind. Sollten die

Rauchwarnmelder im Brandfall versagen und der Vermieter ist seinen Kontrollpflichten nicht nachgekommen, so haftet er für entstandene Schäden.

Die Kosten für Beschaffung, Installation und Wartung der Rauchwarnmelder sind umlagefähig auf die Mieter. Das heißt: Der Wohnungseigentümer kann die Verantwortung und Aufwendungen für die Instandhaltung inklusive Batteriewechsel und Funktionsprüfung per Zusatzklausel im Mietvertrag auf den Mieter übertragen – die Aufsichtspflicht liegt jedoch weiterhin bei ihm.

Die Installationsart muss in diesem Zusammenhang ebenfalls beachtet werden. Denn RWM mit dem CE-Kennzeichen nach DIN EN 14604 dürfen dieses nur verwenden, wenn sie gegenüber dem Prüfmuster unverändert sind. Dies gilt für Hersteller und Verwender gleichermaßen. Daher darf ein RWM, für den ein Hersteller eine Befestigung mittels Schrauben hat prüfen lassen, nicht mit einer Klebefestigung versehen werden. In diesem Fall würde die förmliche CE-Zulassung nach DIN EN 14604 erlöschen.

Die eindeutige Gesetzeslage bietet qualifizierten Elektrofachbetrieben gute Verkaufschancen bei der aktiven Vermarktung dieser Sicherheitstechnik. Denn die haftungsrechtlichen Ansprüche, mit denen sich ein Vermieter bei Nichtbeachtung der gesetzlichen Vorgaben im Brandfall konfrontiert sieht, sind in der Tat beträchtlich: Es drohen zivilrechtliche, strafrechtliche und verwaltungsrechtliche Konsequenzen – unter anderem mit Schadensersatzansprüchen, hohen Geldbußen von bis zu mehreren hunderttausend Euro sowie Haftstrafen. Aber auch die baubeteiligten Unternehmen können haftbar

gemacht werden. Dies bedeutet beim Verstoß gegen die gesetzliche RWM-Pflicht: Jede Verletzung der Pflicht zum Einbau und Betrieb von RWM mit bauaufsichtlichem Verwendbarkeitsnachweis (also Konformitätszertifikat gemäß DIN EN 14604 und dem darin festgelegten CE-Zeichen) in Wohnungen/Wohnbauten ist die Verletzung eines Schutzgesetzes im Sinne von § 823 Abs. 2 BGB – mit der Folge, dass sich im Brandfall nach dem Stichtag 1. August 2008 (kein Einbau von RWM ohne neue CE nach BauPG sowie Austausch von RWM mit alter CE bis spätestens zum Ablauf der Übergangsfrist) die Beweislast voll zulasten des Verpflichteten umkehrt. Dies ist in der Regel der Vermieter oder Eigentümer. Dieser muss den vollen Gegenbeweis zu seiner Entlastung von der Haftung erbringen, dass der tatsächlich eingetretene Schaden auf einer vollständig anderen Ursache beruht als dem Verstoß gegen das Schutzgesetz der RWM-Pflicht und dass der Schaden auch ohne die Verletzung des Gesetzes eingetreten wäre.

Das heißt konkret: Wird ein Mieter bei einem Brand durch Brandgase verletzt, kann er vom Wohnungseigentümer Schadensersatz aus dem Mietvertrag fordern. Der Wohnungseigentümer kann jedoch seinerseits bei Vertragsverletzung Ansprüche gegen Dritte stellen. Das kann ein Architekt oder Fachplaner sein, aber auch eine bauausführende Firma – also beispielsweise der Elektrofachbetrieb.

Deshalb ist es für den Elektrotechniker entscheidend, ausschließlich CE-konforme Geräte nach DIN EN 14604 wie die Hager Rauchwarnmelder zu verwenden und diese entsprechend den Vorgaben der jeweiligen LBO zu installieren.

Rauchwarnmelder VdS

Rauchwarnmelder VdS

- PGSA Technologie: Signal auswertung mit Selbsttest alle zehn Sekunden
- Einzelmontage oder drahtvernetzbar (max. 40 Stück) baugleicher Geräte
- Akustisches Signal zum Batteriewechsel oder bei Verschmutzung mit automatischer Unterdrückungsfunktion bei Dunkelheit im Raum.

- Integrierte Photozelle verzögert die Meldung um 12 Stunden. Somit keine akustische Störung während der Nachtruhe.
- Abschaltbar: vorübergehende Deaktivierung (15 Min.) möglich
- Diebstahlschutz: Demontage-schutz für Gewerbe, Schulen oder Mietshäuser
- großer Betriebstemperaturbereich, von -10° C bis +55° C

9 V Version mit Batterie:

mitgelieferte Alkaline-Batterie mit Lebensdauer von ca. 4 Jahren (Individuelle Umrüstung auf Lithium Ultralife U9VL-J möglich, dann ca. 10 Jahre Lebensdauer).

230 V AC Version:

mitgelieferte Alkaline-Backup-Batterie mit einer Backup-Lebensdauer von ca. 10 Jahren



Rauchwarnmelder VdS mit Batterie 9 V

Spannungsversorgung:

- mit Batterie 9 V Alkaline-Blockbatterie (im Lieferumfang enthalten)

Bezeichnung	VPE	Best.Nr.	PrGr	Preis €/St.
Rauchmelder VdS, Batterie 9V, reinweiß	1	TG500A	H51	34,00
Rauchmelder VdS, Batterie 9V, silber	1	TG500B	H51	36,00
Rauchmelder VdS, Batterie 9V, braun	1	TG500C	H51	36,50

TG500A



Rauchwarnmelder VdS, 230 V DC

Spannungsversorgung:

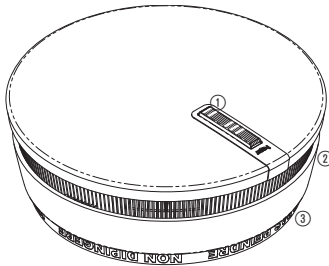
- 230 V~ mit 9 V Alkaline-Blockbatterie als Backup Schutz (im Lieferumfang enthalten)

Bezeichnung	VPE	Best.Nr.	PrGr	Preis €/St.
Rauchmelder VdS, 230 V AC, reinweiß	1	TG501A	H51	49,80
Rauchmelder VdS, 230 V AC, silber	1	TG501B	H51	53,40
Rauchmelder VdS, 230 V AC, braun	1	TG501C	H51	54,20

TG501A

Rauchwarnmelder VdS (9 V DC / 230 V AC)

TG501



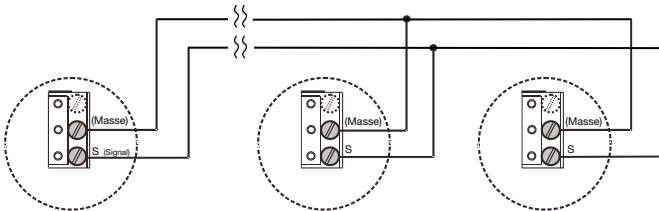
- ① Bedientaste mit LED anzeigen
- ② Rauchwarnmelder mit Rauchkammer
- ③ Montageplatte

Verdrahtete Vernetzung

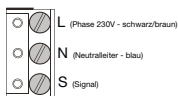
Für die Vernetzung der Rauchwarnmelder ist eine separate Leitung (Signalleitung max. 1,5 mm², maximale Länge 400 m) erforderlich: so können bis zu 40 Rauchmelder vernetzt werden. Die Vernetzung von 9 V DC mit 230 V AC Geräten ist nicht möglich.



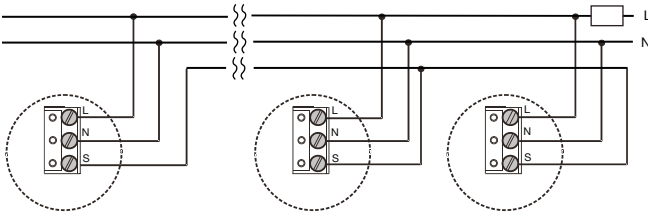
Anschluss für batteriebetriebene Rauchwarnmelder



Anschluss für 230V~ Rauchwarnmelder



Hinweis: Anschluss ungleicher Phasen möglich; Separate Absicherung notwendig



Funktion der Bedientaste

Zeitdauer der Tastenbetätigung	Funktion
0 - 3 sek. Hinweis: Erster Signalton erfolgt bei Tastenerkennung	Deaktivierung einer Störungsmeldung (Batterie oder Verschmutzung) Deaktivierung von Rauchererkennung für 15 min. Ein bereits bestehender Rauchalarm wird aktiviert
3 - 6 sek. Hinweis: Ein zweiter Signalton erfolgt 3 sek. nach Tastenerkennung	Anzeige Ereignisspeicher Hinweis: Das letzte Ereignis wird für 30 sek. signalisiert Beispiel: War das letzte Ereignis z. B. ein Alarm, so wird sie Signalisierung (LED's und Summer) gemäß Signalisierungstabelle (siehe Bedienungsanleitung) für 30 sek. angezeigt
6 - 10 sek. Hinweis: Ein dritter Signalton erfolgt 6 sek. nach Tastenerkennung	Ereignisspeicher löschen
> 10 sek.	Testmodus

Technische Daten

Detektionsart	Photo-optisches Streulichtverfahren
Signalauswertung	prozessorgesteuert
Überwachungsbereich max.	50 m ² (8 m Durchmesser)
Montagehöhe	bis 12 m
Montage	An Decken und Dachschrägen, mindest Abstand von Wand/Giebel 0,5 m!
Stromversorgung: Melder batteriebetrieben	Auslieferung mit Alkaline Batterie DURACELL plus 9 V Block (MN1604) Lebensdauer ca. 4 Jahre oder Lithium Batterie: ULTRALIFE 9 V Block Lithium U9VL- Lebensdauer ca. 10 Jahre
Betriebsspannung	9 V DC
Melder 230V netzbetrieben	230 V Netz + 9 V Block Alkaline für Backup (Lebensdauer ca. 10 Jahre)
Betriebsspannung	230 V AC / 9 V DC
Verlustleistung	P _V = 0,6 W
Anzeigen: rote LED grüne LED weisse LED	Brandalarm und Störung Betriebs-LED 230 V (netzbetriebener Melder) Orientierungsbeleuchtung im Alarmfall
Akustische Alarmierung: bei Brandalarm bei Testalarm und Störung	> 85 dB/ 3 m ca. 73 dB/ 3 m
Vernetzung maximale Leitungslänge Leitungsquerschnitt max.	max. 40 Melder 400 m 1,5 mm ²
Betriebstemperaturbereich	-10°C bis +55°C / max. 90% rel. Feuchte
Lagertemperaturbereich	-10°C bis +60°C / max. 90% rel. Feuchte
Gewicht inkl. Batterie Abmessungen (D x H)	ca. 210 g 125 mm x 48 mm
Umweltklasse Schutzart	II IP 32